



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

21. Zeitungsdienst

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

20. **Postreisescheckhefte** (Muster 9/10) bieten jedem bei einer Reise die Möglichkeit, sich unterwegs bei allen Postämtern im Deutschen Reich leicht und bequem mit Bargeld zu versehen. Bestellungen auf die Hefte nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller überweist sein Reisegeld mittels Zahlkarte oder aus seinem Postscheckkonto an das Postscheckamt auf ein Reisescheckkonto. Der Inhaber des Postreisescheckhefts kann bei jedem Postamt während der Schalterdienststunden, und zwar auch an Sonn- und Feiertagen beliebige, durch 25 *RM* teilbare Beträge abheben. Der Höchstbetrag eines Postreisescheckhefts ist 2500 oder 1000 *RM* je nachdem, ob man sich bei den Abhebungen durch einen behördlichen Ausweis oder nur durch die eigenhändige Unterschrift ausweisen will. Die Hefte gelten 3 Monate. Für jedes Heft wird nur eine Einheitsgebühr von 1 *RM* erhoben, weitere Kosten entstehen nicht.

21. **Zeitungsdiens**t. Die Postämter nehmen Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften an. Man bestellt eine Zeitung oder Zeitschrift bei dem Postamt, in dessen Bereich sie zugestellt oder von dem sie abgeholt werden soll. Bei der Bestellung ist der Bezugspreis für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, in einer Summe zu entrichten. Die Bezugspreise sind in der Postzeitungsliste angegeben. Man kann diese Liste bei den Postämtern einsehen. Soll die Zeitung in die Wohnung zugestellt werden, so muß außer dem Bezugspreis eine Zustellgebühr gezahlt werden.

Gegen Ende der Bezugszeit fragt die Post bei den Beziehern an, ob sie die Bestellungen erneuern wollen. Für weiterzubehaltende Zeitungen holen die Zusteller das Zeitungsgeld von den Beziehern ab. Man versäume nicht, das Zeitungsgeld rechtzeitig zu zahlen. Für Bestellungen, die nach dem 25. des Monats vor Beginn der Bezugszeit aufgegeben oder erneuert werden, muß außer dem Zeitungsgeld eine Verspätungsgebühr gezahlt werden.

Wenn gelegentlich eine Zeitungsnummer ausbleiben oder verspätet eingehen sollte, so wende man sich stets an die Postdienststelle, bei der man die Zeitung bestellt hat. Man erreicht dabei die Aufklärung von Unstimmigkeiten schneller, als wenn man sich unmittelbar an den Verlag der Zeitung wendet.

II. Postscheckdienst

Der Postscheckdienst hat den Zweck, den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu fördern und die Zahlungen zu vereinfachen, zu verbilligen und zu beschleunigen.

1. Wer ein Postscheckkonto besitzt, hat folgende Vorteile: Er braucht keine größeren Geldsummen in der Wohnung oder im Geschäft bereitzuhalten und zu verwahren, hat keine Verluste durch Diebstahl, Feuer oder Unterschlagungen zu befürchten, weist vom Schreibtisch aus seine Zahlungen durch Ausfüllen von Überweisungen und Schecks an und vermeidet das Zählen,